



**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Heidekreis**

**Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses der Gemeinde Frankenfeld
zum 31.12.2018**

Prüfungszeitraum:

06.02. - 09.02.2023

Prüfer:

Steffan Voß

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsdurchführung.....	4
1.3	Grundsätzliche Feststellungen	5
2	Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
2.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
2.2	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss.....	7
2.3	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	7
3	Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	8
3.1	Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)	8
3.2	Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO).....	10
3.3	Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)	11
3.4	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO).....	16
3.5	Aufnahme von Krediten.....	16
3.6	Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und § 56 KomHKVO).....	16
3.7	Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 f. KomHKVO)	16
4	Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte	18
4.1	Allgemeines	18
4.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO).....	18
4.3	Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO).....	18
4.4	Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)	18
4.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG).....	18
4.6	Konten- und Belegprüfung	18
5	Weitere Prüfungsfeststellungen	19
5.1	Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO).....	19
5.2	Vergabe öffentlicher Aufträge.....	19
6	Schlussbemerkung	19

Anlagen

- Anlage 1: Ergebnisrechnung zum 31.12.2018
Anlage 2: Finanzrechnung zum 31.12.2018
Anlage 3: Bilanz zum 31.12.2018
Anlage 4: Entwicklung der Jahresergebnisse 2014 - 2018

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie über die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig bis 31.12.2016-</i>
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig ab 01.01.2017-</i>
MBI.	Ministerialblatt
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TZ	Textziffer

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses bilden die §§ 153 Abs. 3 und 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss der Gemeinde Frankenfeld für das Haushaltsjahr 2018. Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz und
- einem Anhang.

Die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) wurden in die Prüfung einbezogen.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 ist die KomHKVO vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130) in Kraft getreten, die die bisherige GemHKVO vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft gesetzt hat. Für das Haushaltsjahr 2017 konnten gemäß § 63 Abs. 3 KomHKVO noch die Vorschriften der GemHKVO weiterhin, auch in Teilen, angewendet werden. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 war die vollständige Anwendung der KomHKVO verbindlich, soweit nicht für die Jahre 2017 und 2018 eine gemeinsame Haushaltssatzung erlassen wurde. Dieser Ausnahmetatbestand kommt bei der Gemeinde Frankenfeld nicht zum Tragen.

Der wesentliche Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 156 Abs. 1 NKomVG. Danach ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde vom RPA in der Zeit vom 06.02.2023 bis 09.02.2023 geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Zahl von Stichproben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung war so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Verwaltungsmitarbeiter haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügbaren Stellen unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

1.3 Grundsätzliche Feststellungen

Zuletzt wurde der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 11.11.2022. Den Jahresabschluss 2017 hat der Rat der Gemeinde Frankenfeld am 01.12.2022 beschlossen und dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde am 14.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden in der Zeit vom 15.12.2022 bis 23.12.2022 öffentlich ausgelegt. Die Mitteilung an die Kommunalaufsicht gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG erfolgte mit Schreiben vom 12.12.2022.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

2 Haushalts- und Finanzwirtschaft

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 23.04.2018 beschlossen und mit Schriftsatz vom 24.04.2018 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Verfügung vom 07.05.2018 keine Beanstandungen erhoben. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorgenannte Satzung wurde am 26.05.2018 ordnungsgemäß verkündet. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 28.05.2018 - 05.06.2018 öffentlich ausgelegt.

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser Termin wurde nicht eingehalten.

Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass vorübergehend die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren. Feststellungen hierzu haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Mit der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	582.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	578.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	45.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	527.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	518.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	59.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.400,00 €

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite durften bis zum Höchstbetrag von 80.000,00 € zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden.

Die Steuerhebesätze betragen im Haushaltsjahr 2018 im Vergleich zu den entsprechenden Durchschnittshebesätzen:

	Gemeinde Frankenfeld 2018 in %	Kreisdurchschnitt 2018 in %	Landesdurchschnitt 2018 in %
Grundsteuer A	490	387,9	385
Grundsteuer B	490	384,2	378
Gewerbsteuer	390	374,8	368

Dem Haushaltsplan waren die nach § 1 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Anlagen beigefügt.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Frankenfeld wies für das Haushaltsjahr 2018 einen Jahresüberschuss von 48.400 € aus. Die mittelfristige Ergebnisplanung wies für die Jahre 2019 bis 2021 weiterhin Überschüsse von 40.900 €, 52.100 € und 64.000 € aus.

Der Finanzhaushalt (einschließlich Tilgung) wies für das Jahr 2018 eine Finanzmittelveränderung von 56.700 € aus und für die Jahre 2019 bis 2021 von 37.700 €, 48.900 € bzw. 61.000 €. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren nicht geplant.

Teilhaushalte nach § 4 Abs. 1 KomHKVO wurden im Hinblick auf die Größe der Gemeinde Frankenfeld nicht gebildet. Von der Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 KomHKVO Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit zu erklären (Budget), wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurde bei der Gemeinde Frankenfeld durch Ratsbeschluss vom 01.10.2020 auf 100.000,00 € festgesetzt. Danach soll vor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenze muss gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Ein Stellenplan war nicht aufzustellen.

2.2 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Bilanz der Gemeinde Frankenfeld weist zum 31.12.2018 eine Bilanzsumme in Höhe von 2.712.238,40 € (Vorjahr: 2.625.416,23 €) aus.

Als Nettoposition sind 2.502.217,47 € (Vorjahr: 2.398.941,53 €) ausgewiesen; dies entspricht 92,26 % der Bilanzsumme. Das Basis-Reinvermögen beträgt zum Vorjahr unverändert 882.498,91 € und liegt damit bei 32,54 % der Bilanzsumme.

Die Bilanz weist Schulden in Höhe von insgesamt 141.861,10 € (Vorjahr: 158.293,02 €) aus.

Rückstellungen wurden in Höhe von 4.180,00 € (Vorjahr: 3.360,00 €) gebildet.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 weist als ordentliches Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 157.382,01 € auf. Ein außerordentliches Ergebnis ist nicht ausgewiesen.

Die vorgelegte Finanzrechnung weist einen Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 481.037,37 € aus. Am Ende des Haushaltsjahres 2018 wird ein Bestand von 576.523,58 € ausgewiesen.

Die wesentlichen Daten und Ergebnisse des Jahresabschlusses ergeben sich auch aus der **Anlage 4**.

2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss der Gemeinde Frankenfeld für das Haushaltsjahr 2018 wurde erst über den Jahreswechsel 2022/2023 erstellt. Mit Blick auf die mit dem Landkreis Heidekreis geschlossene Zielvereinbarung zur möglichst schnellen Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses ein Beratungsunternehmen beauftragt. Der Gemeindedirektor hat am 23.01.2023 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde deutlich überschritten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss entsprechend den Formvorschriften aufgestellt worden ist. Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde nach einer stichprobenhaften Prüfung weitgehend eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan erstellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG und die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen haben vollständig zur Prüfung vorgelegen.

Die Gemeinde Frankenfeld hat von der Möglichkeit der Inventurvereinfachung des § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO Gebrauch gemacht und auf eine körperliche Bestandsaufnahme der in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und ihrer Schulden und Rückstellungen verzichtet und eine Buchinventur durchgeführt.

Die Buchungen wurden in zeitlicher und sachlicher Ordnung vorgenommen. Für die Anlagenbuchhaltung wird ein Nebenbuch geführt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht dargestellt.

Die im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2018 übertragen.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

3.1 Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie wird in Staffelform aufgestellt und ist entsprechend § 52 KomHKVO zu gliedern.

Die Ergebnisrechnung 2018 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Hierzu ist festzustellen, dass das ordentliche Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 157.382,01 € aufweist. Außerordentliche Vorgänge waren nicht zu verzeichnen. Im Rahmen der Haushaltsplanung war ein Jahresergebnis in Höhe von 48.400,00 € erwartet worden. Somit stellt sich das erzielte Jahresergebnis wesentlich verbessert dar.

Die in der Ergebnisrechnung gebuchten Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) in Höhe von 54.106,07 € entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis. Auch die gebuchten Abschreibungen (Zeile 16) in Höhe von 58.556,46 € entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis in Höhe von 58.256,44 € zuzüglich der Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 300,02 €.

Das Jahresergebnis wurde richtig in die Bilanz übernommen.

3.1.1 Plan-Ist-Vergleich

Der Plan-Ist-Vergleich nach § 54 KomHKVO ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Die Abweichungen bei den einzelnen Arten der Erträge und Aufwendungen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Ergebnisrechnung (Anlage 11) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Ergebnisrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge oder -aufwendungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Gemeinde Frankenfeld hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht.

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Frankenfeld für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Werte aus:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Summe ordentliche Erträge	694.656,02	582.200,00	112.456,02
Summe ordentliche Aufwendungen	537.274,01	578.800,00	-41.525,99
ordentliches Ergebnis	157.382,01	3.400,00	153.982,01
außerordentliche Erträge	0,00	45.000,00	-45.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
außerordentliches Ergebnis	0,00	45.000,00	-45.000,00
Jahresergebnis	157.382,01	48.400,00	108.982,01

Insgesamt stellten sich die ordentlichen Erträge mit 694.656,02 € gegenüber dem Haushaltsansatz um 112.456,02 € höher dar. Dies war im Wesentlichen auf höhere Erträge aus der Gewerbesteuer (+99.551,40 €) zurückzuführen.

Die ordentlichen Aufwendungen lagen mit 537.274,01 € um 41.525,99 € unter dem Haushaltsansatz von 578.800,00 €. Ursächlich hierfür waren insbesondere geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-24.875,34 €) und bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (-15.547,87 €).

Die für 2018 geplanten außerordentlichen Erträge in Höhe von 45.000,00 € aus der Veräußerung von gemeindlichen Flächen für den Deichbau konnten in 2018 nicht realisiert werden, da die betreffenden Flächen Bestandteil der Flurbereinigung sind und dieses Verfahren aufgrund laufender Klageverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnte.

Die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Erträgen und Aufwendungen gegenüber den Ansätzen im Ergebnishaushalt sind im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht dargestellt.

3.1.2 Teilergebnisrechnungen

Teilergebnisrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilergebnishaushalte vorgenommen wurde.

3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO)

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie ist ebenfalls in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 53 KomHKVO zu gliedern.

Die Finanzrechnung 2018 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 von 481.037,37 € entspricht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2017. Der ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln von 576.523,58 € entspricht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2018.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten und zur Rückzahlung innerer Darlehen. Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018 einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 104.146,71 € aus. Die ordentliche Tilgung belief sich im Haushaltsjahr 2018 auf insgesamt 6.250,02 € und konnte durch die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

3.2.1 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung dem Haushaltsansatz gegenüberzustellen. Abweichungen bei den einzelnen Arten der Ein- und Auszahlungen ergeben sich aus der **Anlage 2** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Finanzrechnung (Anlage 12) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Finanzrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Gemeinde Frankenfeld hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Planabweichungen:

	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
Euro			
Haushaltswirksame Vorgänge			
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	592.518,78	527.500,00	65.018,78
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	488.372,07	518.900,00	-30.527,93
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	104.146,71	8.600,00	95.546,71
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	59.000,00	-59.000,00
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.410,48	2.500,00	-89,52
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.410,48	56.500,00	-58.910,48
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	101.736,23	65.100,00	36.636,23
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen: Aufnahme von Krediten	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen: Tilgung von Krediten	6.250,02	8.400,00	-2.149,98
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-6.250,02	-8.400,00	2.149,98
Finanzmittelbestand	95.486,21	56.700,00	38.786,21
Haushaltsunwirksame Vorgänge			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	30.160,23	0,00	30.160,23
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	30.160,23	0,00	30.160,23
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	481.037,37	0,00	481.037,37
Endbestand an Zahlungsmitteln	576.523,58	56.700,00	519.823,58

Die vorstehenden Abweichungen gehen mit den Abweichungen bei den zugehörigen Ertrags- und Aufwandskonten einher.

Die für 2018 geplanten und nicht realisierten Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken in Höhe von 59.000,00 € beziehen sich auf die Veräußerung von gemeindlichen Flächen für den Deichbau (siehe Ausführungen unter TZ 3.1.1).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Gemeinde im Anhang zum Jahresabschluss hingewiesen.

3.2.2 Teilfinanzrechnungen

Teilfinanzrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilfinanzhaushalte vorgenommen wurde.

3.3 Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2018 beträgt 2.712.238,40 €. Es liegt damit um 86.822,17 € bzw. 3,31 % über dem Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2017.

Im Bericht haben wir zur Bilanz grundsätzlich nur zu den Bilanzpositionen weitergehende Ausführungen getroffen, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben.

Im Übrigen wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Bilanz verwiesen.

3.3.1 Aktivseite**Immaterielles Vermögen**

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
1.	Immaterielles Vermögen			
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.871,56	2.764,83	100,00
	Summe	2.871,56	2.764,83	100,00

Zu 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Der ausgewiesene Buchwert verringerte sich um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 106,73 € auf 2.764,83 €.

Sachvermögen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
2.	Sachvermögen			
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	55.671,03	55.671,03	2,77
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	213.298,89	209.419,82	10,43
2.3	Infrastrukturvermögen	1.691.376,74	1.639.610,74	81,62
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	188,33	94,17	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	104.000,00	104.000,00	5,18
	Summe	2.064.534,99	2.008.795,76	100,00

Zu 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wird unverändert mit 55.671,03 € ausgewiesen.

Zu 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringerte sich um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 3.879,07 € auf 209.419,82 €.

Zu 2.3 Infrastrukturvermögen

Aktiviert wurde im Berichtsjahr die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Hedern mit einem Wert von 2.410,48 €. Planmäßige Abschreibungen wurden in Höhe von 54.176,48 € vorgenommen, so dass sich der Wert des Infrastrukturvermögens zum Bilanzstichtag auf 1.639.610,74 € verringerte.

Zu 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung ist mit einem Restbuchwert von 94,17 € ausgewiesen. Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf 94,16 €.

Zu 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bei dieser Bilanzposition wird unverändert eine zusätzliche Eigenleistung der Gemeinde Frankenfeld für die vereinfachte Flurbereinigung in Höhe von 104.000,00 € ausgewiesen, da das Flurbereinigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Finanzvermögen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
3.	Finanzvermögen			
3.4	Ausleihungen	68.540,21	68.540,21	55,25
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.927,10	55.089,82	44,41
3.8	Privatrechtliche Forderungen	4.400,00	419,20	0,34
	Summe	76.867,31	124.049,23	100,00

Zu 3.4 Ausleihungen

Bei der Ausleihung handelt es sich um einen Liquiditätskredit, der im Rahmen der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung der Samtgemeindekasse überlassen worden ist.

Zu 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen betreffen im Wesentlichen Gewerbesteuerforderungen (54.243,23 €). Sie sind durch Offene-Posten-Listen zum 31.12.2018 belegt.

Mit Blick auf die Werthaltigkeit der Forderungen wurde die vorgenommene Pauschalwertberichtigung um 300,00 € auf nunmehr 600,00 € erhöht.

Kreditorische Debitoren in Höhe von 58,75 € wurden zu den sonstigen Verbindlichkeiten umbucht.

Zu 3.8 Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen beinhalten die Verzinsung der Ausleihung an die Samtgemeinde Rethem (Aller) sowie die Umbuchung der debitorischen Kreditoren von den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Die privatrechtlichen Forderungen wurden durch Offene-Posten-Listen zum 31.12.2018 belegt.

Liquide Mittel

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
4.	Liquide Mittel	481.037,37	576.523,58	100,00

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln von 576.523,58 € stimmt mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung überein und entspricht dem Ausweis im Tagesabschluss der Samtgemeindekasse vom 02.01.2019.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	105,00	105,00	100,00

Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, sind auf der Aktivseite der Bilanz als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Abgegrenzt wurde die Zahlung von Bezügen für ehrenamtlich Tätige, die im Dezember 2018 für den Monat Januar 2019 ausgezahlt wurden.

3.3.2 Passivseite

Nettoposition

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
1.	Nettoposition			
1.1	Basis-Reinvermögen			
1.1.1	Reinvermögen	882.498,91	882.498,91	35,27
1.2	Rücklagen			
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	489.224,45	562.999,37	22,50
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	29.503,30	1,18
1.3	Jahresergebnis			
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	103.278,22	157.382,01	6,29
1.4	Sonderposten			
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	923.939,95	869.833,88	34,76
	Summe	2.398.941,53	2.502.217,47	100,00

Zu 1.1.1 Reinvermögen

Das Reinvermögen wird - gegenüber dem Vorjahr unverändert - mit 882.498,91 € ausgewiesen.

Zu 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Aufgrund des Ergebnisverwendungsbeschlusses zum Haushaltsjahr 2017 vom 01.12.2022 wurde das ordentliche Ergebnis des Jahres 2017 in Höhe von 73.774,92 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Am 31.12.2018 bestand eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 562.999,37 €.

Zu 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

In Höhe des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2017 von 29.503,30 € erfolgte die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.

Zu 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss 2018 ist entsprechend der Ergebnisrechnung mit 157.382,01 € ausgewiesen.

Haushaltsreste für Aufwendungen als Klammerzusatz waren nicht auszuweisen.

Zu 1.4.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen verringerte sich um die Auflösungserträge in Höhe von 54.106,07 € von 923.939,95 € auf 869.833,88 €.

Schulden

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
2.	Schulden			
2.1	Geldschulden			
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	143.749,66	137.499,64	96,93
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.093,36	3.052,71	2,15
2.4	Transferverbindlichkeiten			
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	450,00	1.250,00	0,88
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten			
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	58,75	0,04
	Summe	158.293,02	141.861,10	100,00

Zu 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerten sich im Berichtsjahr um die Tilgungen in Höhe von 6.250,02 €. Die mit Fälligkeit vom 31.12.2018 zu zahlende Rate in Höhe von 2.083,34 € wurde erst am 03.01.2019 bezahlt und ist in der Saldenbestätigung des Kreditgebers für das Jahr 2018 bereits enthalten.

Zu 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.052,71 € sind durch Offene-Posten-Listen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 belegt. Debitorische Kreditoren in Höhe von 233,87 € wurden zu den privatrechtlichen Forderungen umgebucht.

Zu 2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Durch eine Offene-Posten-Liste sind die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke zum Bilanzstichtag 31.12.2018 in Höhe von 1.250,00 € belegt.

Zu 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten enthalten die Umbuchung der kreditorischen Debitoren von den öffentlich-rechtlichen Forderungen. Sie sind durch eine Offene-Posten-Liste zum 31.12.2018 belegt.

Rückstellungen

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
3.	Rückstellungen			
3.8	Andere Rückstellungen	3.360,00	4.180,00	100,00
	Summe	3.360,00	4.180,00	100,00

Zu 3.8 Andere Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen umfassen die voraussichtlichen Gebühren für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018. Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 820,00 €.

Passive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2017 Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2018 v. H.
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	64.821,68	63.979,83	100,00

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Nach § 51 Abs. 4 KomHKVO müssen auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Gemeinde Frankenfeld hatte für die Unterhaltung einer Brücke und zwei Durchlässen Ablösebeiträge erhalten. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wird entsprechend der Nutzungsdauer der Bauwerke aufgelöst.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (z. B. Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen etc.), die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, wurden von der Gemeinde Frankenfeld nicht ausgewiesen.

3.5 Aufnahme von Krediten

Kreditaufnahmen waren gemäß der Haushaltssatzung 2018 nicht vorgesehen und sind insofern auch nicht erfolgt.

3.6 Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und § 56 KomHKVO)

Gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO werden in den Anhang des Jahresabschlusses diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Der von der Gemeinde Frankenfeld vorgelegte Anhang entspricht diesen Anforderungen im Wesentlichen.

3.7 Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 f. KomHKVO)

3.7.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Bericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen. Dabei gilt der Rechenschaftsbericht als sogenannter kommunaler Lagebericht als wichtiges strategisches Steuerungselement.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft des Jahres 2018 und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Frankenfeld dar. Dabei wird weitestgehend von tabellarischen und graphischen Darstellungen Gebrauch gemacht. Erläuterungen oder Bewertungen sowie ein zukunftsbezogener Ausblick auf die Entwicklung der Gemeinde werden kaum vorgenommen. Wie bereits mit dem Kämmerer der Samtgemeinde Rethem (Aller) besprochen, sind künftig entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

3.7.2 Anlagenübersicht

Nach der Anlagenübersicht der Gemeinde Frankenfeld hat sich der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände zum 31.12.2018 gegenüber dem 31.12.2017 von 2.871,56 € um 106,73 € auf 2.764,83 € verringert. Das Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) verringerte sich von 2.064.534,99 € um 55.739,23 € und ist zum Ende des Haushaltsjahres 2018 mit 2.008.795,76 € ausgewiesen. Im Finanzvermögen (ohne Forderungen) ist die aktivierte Ausleihung in Höhe von 68.540,21 € unverändert enthalten.

Die Ausweisungen in der Anlagenübersicht stimmen mit den Bilanzausweisen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 überein.

3.7.3 Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu Beginn des Jahres 2018 von 143.749,66 € verringerten sich um die ordentliche Tilgung von 6.250,06 € auf 137.499,64 € zum 31.12.2018.

Die übrigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten und sonstigen Verbindlichkeiten verringerten sich gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres um 10.181,90 € auf 4.361,46 €.

Der Stand der Geldschulden von 137.499,64 € zum 31.12.2018 entspricht einer Verschuldung von 273,36 € je Einwohner (Wohnbevölkerung der Gemeinde zum 30.06.2018 = 503 Einwohner).

3.7.4 Rückstellungsübersicht

Die vorgelegte Rückstellungsübersicht weist zum 31.12.2018 Rückstellungen in Höhe von 4.180,00 € aus. Die Rückstellungen haben sich damit im Laufe des Haushaltsjahres 2018 um 820,00 € erhöht.

3.7.5 Forderungsübersicht

Ausweislich der Forderungsübersicht haben sich die Forderungen der Gemeinde Frankenfeld von insgesamt 8.327,10 € im Laufe des Haushaltsjahres 2018 um 47.181,92 € auf 55.509,02 € erhöht und entsprechen damit ebenfalls den Ausweisungen in der Bilanz.

3.7.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die nach § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG vorgeschriebene Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss beigelegt. Danach wurden keine Ermächtigungsübertragungen im Sinne des § 20 KomHKVO in das Haushaltsjahr 2019 vorgenommen.

3.7.7 Abgabenrechtliche Nebenrechnungen

Nebenrechnungen waren nicht zu führen, da die Gemeinde Frankenfeld keine leitungsgebundenen Einrichtungen unterhält.

4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte

4.1 Allgemeines

Die Kassengeschäfte führt gemäß § 98 Abs. 5 NKomVG die Samtgemeinde Rethem (Aller).

4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO)

Nach § 32 KomHKVO kann der Hauptverwaltungsbeamte, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, die Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen ganz oder teilweise sperren.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre wurde im Berichtsjahr vom Gemeindedirektor nicht ausgesprochen.

4.3 Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO)

Eine Auszahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Die Deckung ist zu gewährleisten. Eine Einzahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

Feststellungen zu den vorläufigen Rechnungsvorgängen haben sich nicht ergeben.

4.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)

Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sind im Berichtsjahr nach den vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt.

4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)

Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 117 Abs. 1 NKomVG in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Gemeindedirektor. Im Übrigen ist der Rat zuständig. In dringenden Fällen gilt § 89 NKomVG. Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Frankenfeld vom 15.10.2001 wurde die Unerheblichkeitsgrenze auf 2.500,00 € festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen waren im Haushaltsjahr 2018 nicht zu verzeichnen.

4.6 Konten- und Belegprüfung

Die Belege werden fortlaufend in zeitlicher Reihenfolge nach den Anordnungsnummern abgelegt. Stichprobenartig geprüft wurden die Belege zu den Buchungen des Jahres 2018. Feststellungen haben sich dazu nicht ergeben.

5 Weitere Prüfungsfeststellungen

5.1 Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung ihrer Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen einzusetzen. Auf die Einführung einer umfangreichen Kosten- und Leistungsrechnung und eines unterjährigen Berichtswesens wurde verzichtet. Im Rechenschaftsbericht wird hierzu ausgeführt, dass „die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Frankenfeld nur einen sehr geringen Umfang hat. Auf die besonderen betriebswirtschaftlichen Instrumente wird daher verzichtet“.

5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat das RPA Vergaben der Kommunen vor der Auftragserteilung zu prüfen. Zu diesem Zweck hat das RPA zuletzt mit Schreiben vom 17.04.2014 geregelt, dass ihm beabsichtigte Vergaben von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) zur Prüfung vorzulegen sind. Im Haushaltsjahr wurden nach unserer stichprobenweisen Prüfung keine Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauaufträge oberhalb dieser Werte vergeben.

6 Schlussbemerkung

Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Frankenfeld sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gem. § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.
3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.
4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweise:

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Soltau, 21. April 2023

Der Leiter



Runge

Der Prüfer



Voß